

BGer 5A_296/2024 vom 15. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_296_2024

FR: TF 5A_296/2024 du 15 mai 2024

IT: TF 5A_296/2024 del 15 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten mit der Begründung, angefochten sei die prozessleitende Verfügung vom 6. November 2023. Diesbezüglich sei mit der Beschwerdeerhebung am 7. Dezember 2023 die 10-tägige Beschwerdefrist verpasst, aber im Übrigen fehle auch eine Begründung zum nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil. Ohnehin hätte erstens die angefochtene Verfügung dem Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Urteilsbegründung verschafft, denn mit dem Rückzug des Begründungsbegehrens durch die Beschwerdegegnerin sei das erstinstanzliche Verfahren am 21. November 2023 rechtskräftig abgeschlossen worden; zweitens hätte der Beschwerdeführer nach der am 25. Oktober 2023 erfolgten Zustellung des Urteilsdispositives (unter Berücksichtigung des fristverlängernden Wochenendes) bis spätestens am 6. November 2023 selber eine schriftliche Begründung verlangen müssen, und die ihm frühestens am 7. November 2023 zugegangene Verfügung vom 6. November 2023 habe gar nie eine Vertrauensbasis dafür bilden können, dass die Gegenseite verbindlich eine Urteilsbegründung verlangt habe.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid, mit welchem auf die Beschwerde gegen eine prozessleitende Verfügung im Zusammenhang mit einem Eheschutzurteil nicht eingetreten wurde. Dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der nur ausnahmsweise unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde im Einzelnen darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2; 141 IV 289 E. 1.3). Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort dazu äussert. Die Beschwerde ist aber auch in der Sache selbst unbegründet (dazu E. 3).

E. 3

Eheschutzsachen gelten als vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 133 III 393 E. 5.1; 147 III 81 E. 1.3), so dass nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist. Zwar rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 9, 29 und 29a BV sowie von Art. 6 Ziff. 1 EMRK . Allerdings setzt er sich nicht sachgerichtet mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander und gehen seine Ausführungen an der Sache vorbei, wenn er geltend macht, es genüge, dass die Gegenpartei einen Antrag auf schriftliche Begründung gestellt habe, und die Beschwerdegegnerin habe ihm diesen Antrag ausdrücklich zugesichert: Angebliche "Zusicherungen" der Gegenpartei wären von vornherein nicht geeignet, eine Vertrauensbasis für einen eigenen Verzicht zu schaffen; vielmehr bedürfte es hierfür wenn schon einer Zusicherung seitens des Gerichtes. Dessen Mitteilung in der Verfügung vom 6. November 2023, wonach die Gegenseite eine

schriftliche Begründung verlangt habe, ging dem Beschwerdeführer erst zu, nachdem seine eigene Frist, eine Begründung zu verlangen, abgelaufen war. Selbst wenn diese Mitteilung potentiell als Vertrauensbasis in Frage kommen könnte - was nicht der Fall sein dürfte, weil die Gegenseite die Herrschaft über ihren Begründungsantrag behielt und diesen zurückziehen konnte -, bestand vor dem dargestellten Zeitablauf von vornherein keine Basis, auf welcher der Beschwerdeführer hätte verzichten dürfen, selbst innert der vorgesehenen Frist eine Urteilsbegründung zu verlangen. Es verhält sich ähnlich, wie wenn eine Partei (im ordentlichen Verfahren, vgl. Art. 314 Abs. 2 ZPO) geltend machen würde, sie habe ihre Rechtsmittelanträge nicht im Rahmen einer eigenen Berufung gestellt, weil sie auf die Einreichung einer solchen durch die Gegenseite und damit auf die Möglichkeit vertraut habe, Anschlussberufung erheben zu können; hier wäre das Schicksal der Anschlussberufung ebenfalls abhängig von der Erhebung und Aufrechterhaltung der Hauptberufung (Art. 313 Abs. 2 lit. c ZPO). Vor dem geschilderten Hintergrund stossen die Rügen des Beschwerdeführers, das Gericht habe sich treuwidrig verhalten und die Rechtsweggarantie verletzt, ins Leere. Gleiches gilt für die Behauptung des Beschwerdeführers, im Anschluss an die Gerichtsverhandlung hätte ihm das Gericht im Einzelnen erklären müssen, welche Prozessrechte und Möglichkeiten ihm offenstünden: Dass ihm diese in der Rechtsmittelbelehrung umfassend erläutert wurden, stellt er nicht in Abrede; sodann zeigt sein beschwerdeweise vertretener Standpunkt, er habe auf die Zusage der Beschwerdegegnerin vertraut, wonach diese eine schriftliche Begründung verlange, dass er sich über die notwendigen Schritte im Klaren war.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.